

Synopse

Paragraph	Alte Regelung	Neue Regelung	Begründung
Geltungsbe- reich	Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Land- kreis Nordsachsen. Aufgrund der o.g. Gesetze or- ganisiert der Landkreis die erforderliche Schüler- beförderung mit öffentlichen Nahverkehrsmit- teln, Schulbussen oder auf privater Basis und er- stattet die daraus entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile der Eltern.	Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Land- kreis Nordsachsen. Aufgrund der o.g. Gesetze or- ganisiert der Landkreis die erforderliche Schüler- beförderung mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln, privaten Fahrzeugen und Fahrzeugen der Sonder- beförderung und erstattet die daraus entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Ei- genanteile der Eltern nach Maßgabe dieser Sat- zung.	Klarstellung zu den anzuwen- denden Beförderungsvarian- ten, klare Benennung der „Sonderbeförderung“ (freige- stellter Schülerverkehr)
§ 1 Abs. 2 S. 1	Die notwendigen Beförderungskosten sind die Fahrtkosten, die in Folge nachgewiesener Benut- zung öffentlicher Verkehrsmittel oder des eige- nen Fahrzeugs je Schüler für die kürzeste, einfa- che öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule anfallen.	Die notwendigen Beförderungskosten sind die Fahrtkosten, die in Folge nachgewiesener Benut- zung öffentlicher Verkehrsmittel, privater Fahr- zeuge oder Fahrzeugen der Sonderbeförderung je Schüler für die kürzeste, einfache öffentliche Weg- strecke zwischen Wohnung und Schule anfallen.	Aufnahme des Passus „Fahr- zeuge der Sonderbeförde- rung“ als notwendige Ergän- zung
§ 3 Abs. 1	Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten bei nachgewiesener Benutzung öf- fentlicher Verkehrsmittel oder mit eigenem Fahr- zeug nach Maßgabe §§ 6, 8 und 13 dieser Satzung erstattet:	Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten bei nachgewiesener Benutzung öffent- licher Verkehrsmittel oder privaten Fahrzeugen o- der mit Fahrzeugen der Sonderbeförderung nach Maßgabe §§ 6, 8 und 13 dieser Satzung erstattet:	Aufnahme „Fahrzeuge der Sonderbeförderung“
§ 3 Abs. 1 lit. a)	a) für Schüler von Grundschulen sowie Klas- senstufen eins bis vier der Schule zur Lern- förderung und der Förderschule für Erzie- hungshilfe ab einer Mindestentfernung von 2,0 km	a) für Schüler von Grundschulen sowie Klas- senstufen 1 bis 4 der Schule zur Lernförde- rung und der Förderschule für Erziehungs- hilfe ab einer Mindestentfernung von 1,0 km	Redaktionelle Anpassung; Verbesserung der Zugangsbe- dingungen für jüngere Schü- ler

§ 3 Abs. 1 lit. c)	c) für Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte ohne Entfernungsbegrenzung.	c) ohne Rücksicht auf eine Mindestentfernung für Schüler der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie für Schüler mit einer entsprechenden amtsärztlichen Bescheinigung.	Ergänzung dient der korrekten Definition sowie dem Hinweis auf Vorbehalt einer amtsärztlichen Begutachtung im Einzelfall
§ 5 Abs. 3 S. 1	Bei der Beförderung von Schülern mit vom Aufgabenträger eingesetzten Fahrzeugen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs, die eine Schule für geistig Behinderte oder eine andere Förderschule besuchen, ist eine Begleitperson zusätzlich zum Fahrer dann einzusetzen, wenn deren Einsatz zur Hilfe der Schüler und Unterstützung des Fahrers erforderlich ist.	Bei der Beförderung von Schülern mit vom Aufgabenträger eingesetzten Fahrzeugen im Rahmen der Sonderbeförderung, die eine Förderschule besuchen, ist eine Begleitperson zusätzlich zum Fahrer dann einzusetzen, wenn deren Einsatz zur Hilfe der Schüler und Unterstützung des Fahrers erforderlich ist.	durchgängiges Ersetzen der Begrifflichkeit „Schülerspezialverkehr“ durch „Sonderbeförderung“; Streichung erforderlich, da Überbegriff „Förderschule“ ausreichend
§ 6 Abs. 1	Zu den notwendigen Beförderungskosten ist pro Schuljahr je Beförderungsmonat von den Eltern oder Schülern ein Eigenanteil von 15,00 Euro für alle Schüler der Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen zu entrichten.	Zu den notwendigen Beförderungskosten ist pro Schuljahr je Beförderungsmonat von den Eltern oder Schülern ein Eigenanteil von 15,00 Euro zu entrichten.	Streichung, da Benennung aller Schularten nicht erforderlich
§ 6 Abs. 2	Nehmen Schüler nach Abs. (1) ein Schuljahresabonnement in Form einer UmweltCard Junior, dazu zählen sowohl SchülerRegionalkarte als auch SchülerZeitkarte, eines Schülerzeitfahrausweises oder eines Berechtigungsausweises für den Schülerspezialverkehr für das gesamte Schuljahr in Anspruch (vereinfachtes Abrechnungsverfahren), beträgt der Eigenanteil bezogen auf zehn Monate a) für Grundschüler, für Schüler der Schule zur Lernförderung und der Förderschule für Erziehungshilfe bis zur	Nehmen Schüler der Grundschulen, der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ oder Schüler bis zur Klassenstufe 4 der Förderschulen zur Lernförderung und Förderschulen für Erziehungshilfe ein Schuljahresabonnement in Form einer SchülerRegionalkarte in Anspruch oder nehmen Schüler ungeachtet der besuchten Schulart ein Schuljahresabonnement in Form eines Berechtigungsausweises für die Sonderbeförderung in Anspruch und sind körperlich oder geistig nicht in der Lage öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, beträgt	Anpassung der Passage an die Anforderungen des Bildungstickets

	<p>Klassenstufe vier sowie für Schüler der Förderschule für geistig Behinderte</p> <p>8,70 Euro pro Monat,</p> <p>b) für Gymnasiasten ab der Klassenstufe elf sowie Schüler der berufsbildenden Schulen</p> <p>14,00 Euro pro Monat,</p> <p>c) für alle übrigen Schüler</p> <p>12,00 Euro pro Monat.</p>	<p>der Eigenanteil wegen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens statt dem in Abs. 1 genannten Betrag für zwölf Monate je 5,00 Euro pro Monat oder 60,00 Euro im Jahr.</p>	
§ 6 Abs. 2a	nicht vorhanden	<p>Für Schüler, die nicht unter Abs. 2 fallen und damit kein Jahresabonnement in Form der SchülerRegionalkarte oder eines Berechtigungsausweises für die Sonderbeförderung für den in Abs. 2 genannten Eigenanteil erwerben können, steht in allen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen das Bildungsticket als besonders kostengünstiges Tarifangebot zur Verfügung. Zum Kauf sind Schüler allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen ohne duale Ausbildung berechtigt. Im sächsischen Teil der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV) berechtigt das Bildungsticket zur ganztägigen Nutzung aller ÖPNV-Verkehrsmittel. Der Erwerb des Bildungstickets erfolgt direkt und auf eigene Rechnung durch den Schüler bzw. seine gesetzlichen Vertreter durch Abschluss eines Abonnementsvertrages nach den für MDV gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Der Landkreis Nordsachsen erstattet keine Kosten für</p>	<p>Einfügung der Passage, damit deutlich hervorgehoben wird, welche Schüler/Nutzergruppe das Bildungsticket für die Bewältigung des Schulweges mit öffentlichen Verkehrsmitteln erwerben sollte</p>

		den Erwerb des Bildungstickets, da dieses bereits ein rabattiertes Tarifangebot ist; davon ausgenommen sind die in Abs. 5 geregelten Fälle.	
§ 6 Abs. 5	Entrichtet eine Familie bereits für zwei Kinder Eigenanteile, sind alle weiteren jüngeren Geschwister von der Zahlung des Eigenanteils befreit. Hier sind die Anträge für alle Geschwisterkinder zusammen einzureichen.	Entrichtet eine Familie bereits nachweisbar für zwei Kinder Eigenanteile nach dieser Satzung bzw. Entgelte für ein Bildungsticket, sind alle weiteren jüngeren Geschwister auf Antrag von der Zahlung des Eigenanteils befreit. Für den Fall, dass für die weiteren jüngeren Geschwister kein Eigenanteil entrichtet, sondern ebenfalls ein Bildungsticket erworben wurde, werden die hierfür entrichteten Kosten auf Antrag erstattet.	notwendige Erläuterung in Bezug auf die Befreiung von Kosten auch für Nutzer des Bildungstickets im Zusammenhang mit der weiter bestehenden Drittkindregelung
§ 7 Abs. 3	Schüler, die neben dem Schwerbehindertenausweis das Beiblatt des Versorgungsamtes mit Wertmarke zur unentgeltlichen Nutzung des ÖPNV mit hinreichender Geltungsdauer vorlegen, können auf Antrag von der Zahlung des Eigenanteils auch bei Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr ausgenommen werden.	Schüler, die neben dem Schwerbehindertenausweis das Beiblatt des Versorgungsamtes mit Wertmarke zur unentgeltlichen Nutzung des ÖPNV mit hinreichender Geltungsdauer vorlegen, können auf Antrag von der Zahlung des Eigenanteils auch bei der Sonderbeförderung ausgenommen werden.	durchgängiges Ersetzen der Begrifflichkeit „Schülerspezialverkehr“ durch „Sonderbeförderung“
§ 8 Abs. 2	Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug nicht in Betracht, können ausnahmsweise Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach Maßgabe von § 13 auf Antrag erstattet werden.	Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug im Sinne von § 12 nicht in Betracht, können ausnahmsweise Kosten für die Benutzung privater Fahrzeuge nach Maßgabe von § 13 auf Antrag erstattet werden.	Verweis und Klarstellung zum Begriff „Schülerfahrzeug“ erforderlich; durchgängiger Gebrauch des Begriffs „Fahrzeug“ (beinhaltet auch Fahrrad u. ä.)
§ 8 Abs. 2a	nicht vorhanden	Die Beförderung mit Fahrzeugen der Sonderbeförderung wird nur erstattet, wenn weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, noch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug im Sinne von §	Klarstellung der Rangfolge der zum Einsatz gelangenden Beförderungsarten

		12, noch die Benutzung privater Fahrzeuge in Betracht kommt. Der Landkreis Nordsachsen kann hierzu die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.	
§ 9 Abs. 2	Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen gilt Abs. (1) entsprechend.	Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen im Sinne von § 12 gilt Abs. (1) entsprechend.	Verweis und Klarstellung zum Begriff „Schülerfahrzeug“
§ 10 Abs. 1 S. 1	Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft am Schulort zur ersten Unterrichtsstunde in der Regel 45 Minuten und die Zeit zwischen Unterrichtsende und Abfahrt 60 Minuten nicht überschreitet.	Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen im Sinne von § 12 ist zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft am Schulort zur ersten Unterrichtsstunde in der Regel 45 Minuten und die Zeit zwischen Unterrichtsende und Abfahrt 60 Minuten nicht überschreitet.	Verweis und Klarstellung zum Begriff „Schülerfahrzeug“
§ 12 Überschrift	Einsatz von Schülerfahrzeugen	Einsatz von Schülerfahrzeugen durch den Schulträger	Überschrift des § 12 zwecks Zuordnung ergänzt
§ 12	Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch des bereits vorhandenen Schülerspezialverkehrs möglich, werden dem Schulträger die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn der Aufgabenträger den Einsatz genehmigt hat.	Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch der bereits vorhandenen Sonderbeförderung möglich, werden dem Schulträger die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn der Aufgabenträger den Einsatz genehmigt hat.	durchgängiges Ersetzen der Begrifflichkeit „Schülerspezialverkehr“ durch „Sonderbeförderung“
§ 13 Überschrift	Benutzung privater Kraftfahrzeuge	Benutzung privater Fahrzeuge	durchgängiger Gebrauch des Begriffs „Fahrzeug“ (beinhaltet auch Fahrrad u. ä.)
§ 13 Abs. 1 S. 1	Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. (3) und Abs. (4) bis zur im § 14 festgelegten Höhe erstattet, wenn der Aufgabenträger dem	Die durch die Benutzung privater Fahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. (2) und Abs. (3) bis zur im § 14 festgelegten Höhe erstattet, wenn der Aufgabenträger dem Antrag	durchgängiger Gebrauch des Begriffs „Fahrzeug“; Anpassung des Verweises

	Antrag entsprochen hat. Einzelheiten sind in einem Bescheid festzulegen.	entsprochen hat. Einzelheiten sind in einem Bescheid festzulegen.	
§ 13 Abs. 2	Bei Beförderung des Schülers mit einem privaten Kraftfahrzeug wird die Kostenerstattung nur für eine Hin- und Rückfahrt (Lastkilometer) pro Beförderungstag gewährt	Bei Beförderung des Schülers mit einem privaten Fahrzeug wird die Kostenerstattung nur für eine Hin- und Rückfahrt (Lastkilometer) pro Beförderungstag gewährt	durchgängiger Gebrauch des Begriffs Fahrzeug
§ 13 Abs. 3	Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden gegenwärtig bei Personenkraftwagen 0,30 Euro und bei Krafträdern 0,20 Euro erstattet.	Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden unabhängig von der Art des genutzten privaten Fahrzeuges 0,30 Euro erstattet.	durchgängiger Gebrauch des Begriffs Fahrzeug (beinhaltet auch Fahrrad u. ä.)
§ 13 Abs. 4	In begründeten Einzelfällen kann ein bestehender Anspruch auf geförderte Schülerbeförderung durch Auszahlung einer Pauschale in Höhe des Preises der Schülerregionalkarte abzüglich des Eigenanteils, auf welche nach Maßgabe der Satzung ein Anspruch bestünde, abgegolten werden.	gestrichen	Regelung wird abgeschafft, da zukünftig nicht weiter praktikabel
§ 14 Abs. 1	Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen abzüglich des Eigenanteils je Schüler und Schuljahr erstattet: <ul style="list-style-type: none"> - 2.300,00 Euro für Schüler der Förderschulen - für alle übrigen Schüler höchstens bis zu den Kosten der Schülerregionalkarte gemäß gültigem MDV-Tarif. 	Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen abzüglich des Eigenanteils je Schüler und Schuljahr erstattet: <ul style="list-style-type: none"> a) 700,00 Euro für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und/oder private Fahrzeuge benutzen, jedoch nicht mehr als 70,00 Euro monatlich; b) 3.000,00 Euro für Schüler, welche die Sonderbeförderung benutzen, jedoch nicht mehr als 300,00 Euro monatlich; c) 3.000,00 Euro für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und/oder private Fahrzeuge und die Sonderbeförderung benutzen, jedoch nicht mehr als 300,00 Euro monatlich. 	Anstatt des Preises der SchülerRegionalkarte abzüglich Eigenanteil wird künftig ein Festbetrag festgelegt. Hierdurch findet eine Vereinfachung der bisherigen Regelung statt, der zudem ein fester Preis zugrunde liegt. Für den Bereich der Sonderbeförderung wurden die Höchstbeträge entsprechend der Kostensteigerungen in der Sonderbeförderung angepasst.

§ 14 Abs. 3	Keine Erstattung gemäß den Abs. 1 und 2 erfolgt bei dem Erwerb des Bildungstickets.	Keine Erstattung gemäß den Abs. 1 und 2 erfolgt bei dem Erwerb des Bildungstickets, ausgenommen in den Fällen nach § 6 Abs. 5.	Verweis zur bestehenden Ausnahme für Drittkindregelung
§ 15 Abs. 2 S. 1	Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel oder ein dafür eingesetztes Fahrzeug benutzen und am vereinfachten Abrechnungsverfahren teilnehmen, erhalten gegen Zahlung des erforderlichen Eigenanteils - einen Berechtigungsausweis oder - eine Jahresfahrkarte (auch Umweltcard Junior), die zur Nutzung des Schülerspezialverkehrs oder des öffentlichen Verkehrsmittels berechtigen.	Schüler, die am vereinfachten Abrechnungsverfahren teilnehmen, erhalten gegen Zahlung des erforderlichen Eigenanteils bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine SchülerRegionalkarte und bei Nutzung der Sonderbeförderung einen Berechtigungsausweis.	Passage wurde redaktionell gestrafft
§ 15 Abs. 2 S. 2	Im Falle der UmweltCard Junior ist zu beachten, dass Anträge mit Eingang bis zum 25. eines Monats für den laufenden Monat gelten. Hingegen besitzen Anträge, welche nach dem 25. eines Monats eingehen, ausschließlich ab dem folgenden Monat Gültigkeit.	Im Falle der SchülerRegionalkarte ist zu beachten, dass Anträge mit Eingang bis zum 25. eines Monats für den laufenden Monat gelten. Hingegen besitzen Anträge, welche nach dem 25. eines Monats eingehen, ausschließlich ab dem folgenden Monat Gültigkeit.	Redaktionelle Anpassung der Fahrkartenart
§ 15 Abs. 3	Schülerfahrkarten und Berechtigungsausweise sind pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu schützen. Wird die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte notwendig, ist dies dem entsprechenden Unternehmen anzuzeigen, für die erstmalige Ausstellung einer Ersatzkarte in einem Schuljahr ist eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro zu entrichten, für jede weitere Ausstellung einer Ersatzkarte in einem Schuljahr sind 15,00 Euro zu zahlen. Im Falle des Verlustes der UmweltCard Junior	Fahrkarten und Berechtigungsausweise sind pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu schützen. Wird die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte notwendig, ist dies der Nordsachsen Mobil GmbH unmittelbar anzuzeigen. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr ist in den Tarifbestimmungen der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV) geregelt. Die Kosten für das Ausstellen einer Ersatzkarte werden nicht erstattet.	Änderung erfolgt, da die Fahrkarten bei dem entsprechenden Unternehmen, hier ausschließlich Nordsachsen Mobil GmbH, ausgestellt werden und auch die Gebühren bei diesem anfallen; redaktionelle Anpassungen

	ist die Ersatzausstellung bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen zu beantragen, welches die Höhe der Duplikatsgebühr festlegt.		
§ 15 Abs. 4 S. 1	Schüler, die nicht am vereinfachten Abrechnungsverfahren teilnehmen oder denen die Nutzung eines privaten Kraft fahrzeuges genehmigt wird, erhalten die Kostenerstattung nach Einreichung ihrer Einzelabrechnung abzüglich des Elternanteils.	Schüler, die nicht am vereinfachten Abrechnungsverfahren teilnehmen oder denen die Nutzung eines privaten Fahrzeuges genehmigt wird, erhalten die Kostenerstattung nach Einreichung ihrer Einzelabrechnung abzüglich des Eigenanteils .	durchgängiger Gebrauch des Begriffs „Fahrzeug“; redaktionelle Anpassung
§ 17 Überschrift	Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge	Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Fahrzeuge	durchgängiger Gebrauch des Begriffs „Fahrzeug“;
§ 17 S. 1	Schüler bzw. die Personensorgeberechtigten haben vor Beginn der Beförderung beim Aufgabenträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraft fahrzeuges gemäß § 13 zu beantragen.	Schüler bzw. die Personensorgeberechtigten haben vor Beginn der Beförderung beim Aufgabenträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Fahrzeuges gemäß § 13 zu beantragen.	durchgängiger Gebrauch des Begriffs „Fahrzeug“;
§ 18 Abs 1 S. 1	Schüler, die die Schülerbeförderung in Anspruch nehmen, haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge im öffentlichen Personennah- und im Schülerspezialverkehr so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere Personen gebieten	Schüler, die die Schülerbeförderung in Anspruch nehmen, haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge im öffentlichen Personennah- und im Sonderbeförderungsverkehr so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere Personen gebieten	durchgängiges Ersetzen der Begrifflichkeit „Schülerspezialverkehr“ durch „Sonderbeförderung“
§ 20a	nicht vorhanden	Übergangsregelung (1) Die Regelungen dieser Satzung finden erst für Beförderungs- und Erstattungszeiträume ab Beginn des Schuljahres 2023/2024 und damit erst ab 1. August 2023 Anwendung. (2) Für den Zeitraum bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 und damit bis einschließlich dem 31.	Die Übergangsregelung macht sich erforderlich, weil vorbereitende Arbeiten zum Schuljahr 2023/2024 nach der neuen Satzung durchzuführen sind und gleichzeitig die bisherige Satzung für das noch laufende Schuljahr 2022/2023 in Kraft bleibt.

		<p>Juli 2023 erfolgt die Organisation der erforderlichen Schülerbeförderung und die Erstattung der daraus entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile der Eltern, weiterhin nach Maßgabe der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 30. März 2011 in der durch Kreistagsbeschluss Nr. 102/21 KT zur dritten Änderung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Nordsachsen vom 30. Juni 2021 geänderten Fassung.</p>	<p>Insbesondere im noch laufenden Schuljahr soll somit die Gleichbehandlung der Antragsteller gewährleistet werden, ohne dabei Verzögerungen für die Bearbeitung der Anträge im kommenden Schuljahr zu verursachen.</p>
--	--	---	---